

„...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes wünschen. Sie begehren im Einzelnen eine Übergangsregelung bzw. einen finanziellen Ausgleich für Beamte auf Widerruf, die ab dem 1. Juli 2013 nicht mehr nach Besoldungsdienstalter entlohnt werden sollen.

Bei Ihrer Legislativeingabe LE 58/13 handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere 219 Personen mitzeichneten, endete am 19. August 2013.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 20. Sitzung am 10. September 2013 über die Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Finanzen im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 2. August 2013 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Soweit der Petent mit Blick auf das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) vom 18. Juni 2013 eine Übergangsregelung für solche Anwärterinnen und Anwärter fordert, die am 1. Juli 2013 bereits in einem Ausbildungsverhältnis für den Justizvollzugsdienst im zweiten Einstiegsamt standen, wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Zunächst ist festzuhalten, dass Anwärterinnen und Anwärter für den Justizvollzugsdienst im zweiten Einstiegsamt während des Vorbereitungsdienstes nach § 59 LBesG Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 50 v. H. erhalten, so dass bereits im Vorbereitungsdienst die Betroffenen eine deutlich bessere finanzielle Ausstattung erhalten als sonstige Anwärterinnen und Anwärter. Diese finanzielle Besserstellung des Justizvollzugsdienstes im Vergleich zu anderen Laufbahnfachrichtungen setzt sich nach bestandener Laufbahnprüfung mit einem abweichenden Einstiegsamt gemäß § 25 Abs. 2 LBesG in der Besoldungsgruppe A 7, im Vergleich zur Besoldungsgruppe A 6 als Regeleinstiegsamt anderer Fachrichtungen des vormals mittleren Dienstes, fort. Infolgedessen hat der Umstand, dass entsprechende Bewerberinnen und Bewerber meist lebensälter und berufserfahrener sind, bereits in zwei wesentlichen Bereichen zu deutlichen Besserstellungen geführt.

Zusätzliche finanzielle Anreize für den Justizvollzugsdienst im zweiten Einstiegsamt waren im Rahmen der Vollkodifikation des Besoldungsrechts zum 1. Juli 2013 daher nicht angezeigt.

Daneben ist die Befürchtung des Petenten, dass alleine durch die Einführung des Erfahrungszeitenmodells für die Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A existenzbedrohende Einkommensverluste von bis zu 500 Euro brutto im Raum stehen, fachlich in dieser Pauschalität nicht nachvollziehbar.

Bis zum 30. Juni 2013 orientierte sich die Besoldung und dabei insbesondere die Bemessung des Grundgehalts an dem sogenannten Besoldungsdienstalter, welches nach § 28 Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung am Ersten des Monats begann, in dem die Beamtin oder der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hatte. Bei lebensälteren Beamtinnen und Beamten wurde dieser Beginn um Zeiten nach Vollendung des 31. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit hinausgeschoben.

Hieran konnte, sowohl mit Blick auf die EU-Richtlinie 2000/78 des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf als auch mit Blick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 nicht mehr festgehalten werden, da die Bemessung des Grundgehalts nach dem Besoldungsdienstalter vorrangig auf das Lebensalter zielte. Infolgedessen hat sich der Gesetzgeber mit dem neuen Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 dazu entschieden, für neu zu beamtende Anwärtinnen und Anwärter auch keine Übergangsregelung dergestalt zu schaffen, dass diese noch nach dem alten Modell des Besoldungsdienstalters in die Grundgehaltstabelle einzustufen sind. Denn eine solche Übergangsregelung hätte einerseits ein rechtlich zumindest angreifbares System, gegen das aktuell mehrere Vorlageverfahren zum EuGH anhängig sind, übergangsweise fortgeführt. Andererseits wurde gegenüber Anwärtinnen und Anwärtern alleine durch die Einstellung in den Vorbereitungsdienst kein schutzwürdiger Vertrauensstatbestand geschaffen, da die Entscheidung zur Übernahme als Beamtin oder Beamter von dem Bestehen der Laufbahnprüfung, den Prüfungsergebnissen sowie den vorhandenen Planstellen abhängt. Es gibt damit auf Basis des Vorbereitungsdienstes weder ein Recht noch eine rechtsähnliche Position, in welche durch die Systemumstellung eingegriffen werden konnte.

Doch auch wenn die Argumentation des Petenten dahin zu verstehen ist, dass persönliche – insbesondere finanzielle – Erwartungen, Chancen oder auch nur Hoffnungen durch das neue Erfahrungszeitenmodell enttäuscht werden und deswegen ein Ausgleich geboten ist, kann dem nicht gefolgt werden. Vor allem die geäußerte Befürchtung, dass Einkommensverluste in Höhe von bis zu 500 Euro brutto im Raum stehen, ist unrealistisch.

Zwar ist zuzugestehen, dass eine neu eingestellte Beamtin oder ein neu eingestellter Beamter mit einem Alter von 40 Jahren sich nach dem Besoldungsdienstalter im Regelfall bereits in Stufe 7 der Grundgehaltstabelle befinden würde und nach dem neuen Erfahrungszeitenmodell gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 LBesG grundsätzlich ein Beginn in Stufe 1 der Grundgehaltstabelle vorgesehen ist. Es muss aber ebenso berücksichtigt werden, dass über § 29 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 LBesG sogenannte berücksichtigungsfähige Zeiten dafür einen gesetzlichen Ausgleich bieten. Sowohl Zeiten nach dem Katalog des § 30 Abs. 1 Satz 1 LBesG, wie z.B. Soldatenzeiten, Wehrdienstzeiten oder Erziehungs- und Pflegezeiten, als auch die sogenannten förderlichen Zeiten nach § 30 Abs. 1 Satz 2 LBesG führen zu einem höheren Anfangsgrundgehalt. Maßgeblich für die konkrete Stufenzuordnung ist die persönliche Vita, die bei Bewerberinnen und Bewerbern für den Justizvollzugsdienst im zweiten Einstiegsamt, wie es der Petent zutreffend ausführt, in der Regel von einer langjährigen Lebens- und Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes geprägt ist. Insofern steht es im Ermessen des Dienstherrn solche hauptberuflichen und für die Verwendung im Justizvollzugsdienst förderlichen Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind und auf der Qualifikationsebene eines Ausbildungsberufes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausgeübt wurden, bei der ersten Stufenfestsetzung in vollem Umfang, mithin ohne zeitliche Begrenzung, anzuerkennen. Anders als nach dem Besoldungsdienstalter findet dabei auch keine Kürzung von Zeiten ab einer gewissen Altersgrenze statt und es können ferner Zeiten vor dem 21. Lebensjahr Berücksichtigung finden, so dass insofern auch Besserstellungen – gerade bei berufserfahrenen Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Berufsausbildung vor dem 21. Lebensjahr entsprechend den Zugangsvoraussetzungen zum zweiten Einstiegsamt im Justizvollzugsdienst – möglich sind.

Da sich somit im Gesetz bereits ein ausgleichendes Element findet, wird keine Notwendigkeit gesehen, dieses weiter auszudehnen, denn das hieße, auch sol-

che Bewerberinnen und Bewerber besser zu stellen bzw. weiterhin zu begünstigen, die beispielsweise über lange Zeit keiner Berufstätigkeit nachgegangen sind. Dies würde nicht nur die Grundsystematik des europarechtlich gebotenen Erfahrungszeitenmodells konterkarieren, sondern seinerseits eine unzulässige Ungleichbehandlung gegenüber Kolleginnen und Kollegen mit langjähriger Berufserfahrung darstellen.

Aus fachlicher Sicht wird demnach kein Bedürfnis für eine Übergangs- oder Ausgleichsregelung gesehen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.“